

Allgemeine Regelungen

Abteilung Berufsbildung und Wohnen

Version August 2017



**Liebe Jugendliche,
liebe Eltern und Erziehungsverantwortliche**

Wir heissen Sie in der Stiftung Bühl (SB) herzlich willkommen.

Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung (Gleis 2) und die berufliche Ausbildung sind wichtige Lebensabschnitte, zu dessen Gelingen wir unser Bestmögliches beitragen werden.

Es ist unser Ziel, den Jugendlichen durch geplante und fachlich fundierte Fördermassnahmen eine grösstmögliche Selbstständigkeit und Integration ins gesellschaftliche Leben zu ermöglichen. Helfen Sie uns, gemeinsam ein Klima der Achtung, des gegenseitigen Respekts und Vertrauens zu schaffen!

Die vorliegenden «**Allgemeinen Regelungen**» sollen Ihnen die Orientierung während des Aufenthalts erleichtern und die wichtigsten Fragen **von A bis Z** beantworten. Sie sind aber gleichzeitig ein integrierter und verpflichtender Bestandteil der Gleis 2-Vereinbarung bzw. des Ausbildungsvertrags. Mit der Unterzeichnung stimmen Sie den «**Allgemeinen Regelungen**» zu.

Bei Unklarheiten sind wir gerne bereit, Auskunft zu erteilen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende und erfolgreiche Schul- und Ausbildungszeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Stiftung Bühl

Abteilung Berufsbildung und Wohnen (B+W)

Raphael Knecht, Stv. Direktor

Absenzen

Krankheit, Unfall und andere **unvorhersehbare Absenzen** müssen unverzüglich der Fallführenden Bezugsperson gemeldet werden. Bei länger als drei Tage dauernden Absenzen ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall wird ein **Arztzeugnis** ab dem ersten Tag verlangt.

Planbare Abwesenheiten (Arzt-, Zahnarzt-, Therapiebesuche etc.) sind auf ausbildungsfreie Zeiten oder Randzeiten zu legen. Ist das nicht möglich, kann der Betrieb ein Vor- oder Nacharbeiten verlangen.

Dispense für **aussergewöhnliche Anlässe** müssen bei der Fallführenden Bezugsperson rechtzeitig schriftlich beantragt werden.

Unentschuldigte Absenzen müssen nachgeholt oder durch Ferientage kompensiert werden.

Siehe auch **Ferien und Wochenenden**

Alkohol

Siehe **Suchtmittel**

Anlauf- und Meldestelle (intern und extern)

Die Stiftung Bühl verfügt über eine interne wie auch externe Anlauf- und Meldestelle, deren Ansprechpersonen für die Meldung und Abklärung konkreter Vorfälle bei Grenzverletzungen, Mobbing, Gewalt und sexuellen Übergriffen zuständig sind. Die Anlauf- und Meldestellen richten sich sowohl an Betroffene wie auch an Schülerinnen, Schüler, Lernende, Mitarbeitende mit Leistungseinschränkung und Mitarbeitende, die eine Verdachtssituation melden möchten. Weitere Informationen entnehmen Sie den Infoblättern am „schwarzen Brett“ im Betrieb bzw. der Wohngruppe.

Anstand

Anstand und Rücksichtnahme sind für das Leben in einer Gemeinschaft unverzichtbare Werte. Deren Vermittlung gehört zu den pädagogischen Aufgaben der SB. Um allen Jugendlichen einen angstfreien und entwicklungsförderlichen Rahmen zu bieten, wird Fairness und Respekt gross geschrieben. Beleidigungen, Drohungen, Gewalt, sexistische und rassistische Haltungen werden nicht geduldet.

Arbeitsagogik

Siehe **Pädagogik**

Arbeitsstunden/Woche

Für Lernende in einem der Betriebe der Stiftung Bühl:

1. Lehrjahr: 40 Stunden/Woche
2. Lehrjahr: 40 Stunden/Woche

Während Praktika im 1. Arbeitsmarkt gelten die Wochenarbeitsstunden des Praktikumsbetriebes. Allfällige Überstunden können nicht in der SB kompensiert werden.

Für Lernende im ersten Arbeitsmarkt gelten die Vorgaben des Ausbildungs- bzw. Verbundbetriebes.

Arbeitsweg

Siehe **Mobilität**

Arzt

Siehe **Gesundheit**

Aufklärung

Siehe **Sexualität**

Aufnahme

Voraussetzung für eine Aufnahme in die SB ist das Vorliegen einer leichten geistigen Behinderung oder Lernbehinderung sowie eine Finanzierungsgarantie durch die **Schulgemeinde** bzw. die **IV**. Nach einem unverbindlichen Informationsgespräch wird ein ein- bis zweiwöchiger **Schnupperaufenthalt** vereinbart. Je nach Einschätzung der Fähigkeiten unterbreitet die SB anschlies-

send ein geeignetes **internes oder externes Schul- bzw. Ausbildungsangebot**. Bei Einigung und Vorliegen der verlangten Dokumente erfolgt eine **Aufnahme mit Probezeit** (in der Regel nach den Sommerferien).

*Siehe auch **Probezeit und Formulare, Dokumente und Verträge***

Ausbildung

*Siehe **Berufsausbildung***

Austritt

Der **Austritt** erfolgt üblicherweise im Sommer mit Ende der vertraglich vereinbarten Schul- bzw. Ausbildungszeit. Die SB hilft bei der Suche nach geeigneten **Anschlusslösungen**.

Ausserordentliche Austritte von Gleis 2-Schülerinnen und Schüler sind nur mit dem Einverständnis der Schulbehörde möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.

Auto

*Siehe **Mobilität***

Beistand/Vormund

*Siehe **Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen***

Berufliche Integration

Das Ziel einer Ausbildung in der SB ist die **berufliche Integration in die Privatwirtschaft**. Gelingt eine Integration in die Privatwirtschaft direkt nach der Berufslehre (noch) nicht, werden **geschützte Anschlusslösungen in Institutionen** für erwachsene Menschen mit Behinderung vermittelt.

Berufsausbildung

In den **Ausbildungsbetrieben** der SB werden von der IV anerkannte und finanzierte berufliche Ausbildungsplätze angeboten. Es wird zwischen **Praktischer Ausbildung nach INSOS (PrA)**, **Hofmitarbeiter(in)** und der anspruchsvolleren **Grundbildung mit Attest (EBA)** unterschieden. Die Ausbildungen werden je nach Wegdistanz oder pädagogischem Förderungsbedarf auch mit internem Wohnen verbunden. Um die privatwirtschaftlichen Integrationschancen der Jugendlichen zu erhöhen, arbeitet die SB bedarfsweise mit externen **Verbundbetrieben** (Unternehmen in der Privatwirtschaft) zusammen.

Bei einem Wechsel von der praktischen Ausbildung PrA zur Grundbildung EBA kann die IV ein zusätzliches Ausbildungsjahr finanzieren (insgesamt deren drei).

Berufsberatung

Vor Beginn einer Berufsausbildung muss **ein Berufsberater / eine Berufsberaterin der IV** beigezogen werden. Dazu ist eine rechtzeitige Anmeldung bei der IV für "erstmalige berufliche Massnahmen" vor Abschluss der Sonderschulung notwendig.

Berufsfachschule

Nebst dem berufsspezifischen **Fachunterricht**, den die Ausbilderinnen und Ausbilder betriebsintern erteilen, verfügt die SB über eine eigene **Berufsfachschule**. Diese ist ein obligatorischer Teil der Praktischen Ausbildung (PrA). Im Rahmen des **allgemeinbildenden Unterrichts** werden die Fächer «Sprache», «Mathematik» sowie «Mensch und Umwelt» vermittelt.

Lernende, die eine Grundbildung mit Attest absolvieren, besuchen die **öffentlichen Berufsschulen**. Lernende zum Hofmitarbeiter/zur Hofmitarbeiterin besuchen die Berufsschule des Strickhof.

*Siehe auch **Schul- und Ausbildungsmaterial***

Berufswahl- und Lebensvorbereitung

Das **Gleis 2** gilt als schulisches Programm im Rahmen der **Sonderschulung** und dient der Berufswahl- und Lebensvorbereitung und richtet sich an noch nicht berufs(wahl)reife Jugendliche. Das Gleis 2-Programm bietet eine vertiefte

Auseinandersetzung mit den Ausbildungsmöglichkeiten der SB und anderen Berufen und kann auch mit internem Wohnen verbunden werden.

Besuche

Besuche von Eltern, Familienangehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind willkommen. Um eine vergebliche Anreise oder Beeinträchtigung des Tagesablaufs zu vermeiden, bittet die Betriebsleitung resp. die Fallführende Bezugsperson um eine rechtzeitige Voranmeldung.

Bezugsperson

Siehe **Fallführende Bezugsperson**

Computer

Siehe **Medien**

Diplom, Ausweis

Am Ende einer Ausbildung wird ein **Diplom/Ausweis** ausgehändigt. Bei einer Grundbildung mit Attest (EBA) handelt es sich um ein Diplom des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), bei der Praktischen Ausbildung (PrA) um ein solches des Fachverbandes INSOS, beim Hofmitarbeiter/ bei der Hofmitarbeiterin um ein kantonales Diplom des Strickhof. Ein Diplom erhält, wer die vollständige Ausbildung absolviert hat. Das Diplom kann verweigert werden, wenn die Ausbildung zeitlich und inhaltlich nicht vollständig abgeschlossen wurde.

Disziplin

Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, die Einhaltung der **Verhaltensregeln** und der Wille, das Beste zu geben, sind elementare Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche und gesellschaftliche Integration.

Siehe auch **Verhaltensregeln**

Drogen

Siehe **Suchtmittel**

Eltern

Die SB legt Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den **Eltern**. Auch wenn diese getrennt oder geschieden sein sollten, bleiben sie für die Jugendlichen wichtig. Darum werden bei Gesprächen und Entscheidungen nach Möglichkeit immer beide Elternteile sowie weitere wichtige Bezugspersonen einbezogen. Das Internat ergänzt die Betreuung durch die Eltern – es kann und will diese aber nicht ersetzen. Deshalb wird Wert auf einen regelmässigen **Informationsaustausch** gelegt.

Gegenüber Jugendlichen, welche nicht bei uns wohnen, erfüllt die SB in erster Linie einen Berufsbildungsauftrag. Für die Erziehung und Betreuung in der Freizeit sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Gleichwohl ist ein sporadischer Informationsaustausch erwünscht. Eine sofortige Kontaktaufnahme ist unverzichtbar, wenn persönliche Probleme die Ausbildung beeinträchtigen.

Siehe auch **Information** und **Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen**

Erholung

Wer gesund, leistungsfähig und belastbar sein will, braucht genügend **Erholung**. Gesunde Ernährung, genügend Schlaf, aber auch Sport, musische Betätigungen, Lesen sowie die Pflege von Hobbies bilden wichtige Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung.

Im Internat wird darauf geachtet, dass ausreichend Zeit für Musse und individuelle Entspannung bleibt. Es gelten darum verbindliche Ruhezeiten.

Siehe auch **Freizeit**

Essen

Die SB achtet auf eine gesunde und ausgewogene **Ernährung**.

Über Mittag werden **frisch zubereitete Mahlzeiten** angeboten (wahlweise auch Vegi-Menüs). Schülerinnen und Schüler des Gleis 2 und Lernende, die in einem Betrieb der Stiftung Bühl die Ausbildung absolvieren, erhalten die Mit-

tagsverpflegung kostenlos, sofern diese von der IV finanziert wird.

Lernende, die im ersten Arbeitsmarkt die Ausbildung machen, müssen jegliche Verpflegung selber bezahlen. Dies gilt auch am Tag des Besuches der Berufsschule der SB.

In den Pausen erhalten die Jugendlichen im Saal der SB kostenlos Tee, Mineralwasser und Äpfel. Gegen ein kleines Entgelt werden zusätzliche Pausensnacks angeboten.

Im **Internat** wird am Abend und an Wochenenden selber gekocht. Die Jugendlichen werden schrittweise zu einer **selbstständigen und abwechslungsreichen Nahrungszubereitung** befähigt.

*Siehe auch **Finanzielles Lernende intern und extern***

Fallführende Bezugsperson

Die SB verfügt nicht nur über ein breites Berufsbildungsangebot, sondern bietet – insbesondere den intern wohnenden Jugendlichen – eine umfassende pädagogisch-therapeutische Förderung.

Im dichten Betreuungsnetz der SB-Mitarbeitenden wirkt jeweils eine **Fallführende Bezugsperson** als Koordinatorin, Koordinator. Sie ist für die Jugendlichen wie auch für die Eltern, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, externen Fachleute und Behördenmitglieder erste Ansprechperson.

Die Fallführende Bezugsperson wird bei Ausbildungsbeginn bestimmt und bekannt gegeben.

*Siehe auch **Förderung, Beratung und Betreuung***

Ferien und Wochenenden

Während des **Gleis 2** stehen den Jugendlichen **13 Schulferienwochen** zu. Zusätzliche Urlaubstage werden nur in dringenden Ausnahmefällen bewilligt. Gesuche sind bei der SB-Leitung im Voraus schriftlich einzureichen.

Lernende in einem Betrieb der Stiftung Bühl haben Anspruch auf **30 Ferientage** pro Ausbildungsjahr. Davon sind 3 – 4 Wochen zeitlich fixiert (Betriebsferien). Die verbleibenden Ferientage können frei gewählt werden (nach Rücksprache mit der Betriebsleitung und der Fallführenden Bezugsperson). Krankheitstage während den Ferien können nachträglich kompensiert werden, sofern sie durch ein Arztzeugnis, welches die "Ferienunfähigkeit" attestiert, bescheinigt sind.

Bei **Lernenden in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes** (dezentral) richten sich der Ferienanspruch und die Betriebsferien nach den Regeln des Verbundbetriebes. Die Ferientage können nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten und der Fallführenden Bezugsperson gewählt werden. Krankheitstage während den Ferien können nachträglich kompensiert werden, sofern sie durch ein Arztzeugnis, welches die "Ferienunfähigkeit" attestiert, bescheinigt sind.

Die intern wohnenden Jugendlichen erhalten frühzeitig vor Beginn jedes Ausbildungsjahres einen **Ferien- und Wochenendplan**. Dieser beschreibt das Grundangebot des betreuten Wohnens im **Sozialpädagogischen Zentrum** (SPZ). Nach der Probezeit kann der effektiv erforderliche Aufenthalt an den internen Wochenenden mit dem Team des SPZ individuell festgelegt werden. Während den externen Wochenenden und den Ferien (inkl. Betriebsferien) sind die Eltern resp. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für eine angemessene Unterbringung und Betreuung verantwortlich. Die Jugendlichen verlassen die SB üblicherweise freitags nach Arbeitsschluss und kehren am Sonntagabend wieder in die Wohngruppe zurück.

Kann die Betreuung an den externen Wochenenden nicht durch die Eltern oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sichergestellt werden, unterstützt in begründeten Ausnahmefällen die SB die Suche nach geeigneten Lösungen. Eine solche zusätzliche Dienstleistung, welche von der SB selber oder von ei-

ner anderen Institution erbracht wird, verursacht Mehrkosten, welche den Eltern resp. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter separat in Rechnung gestellt werden.

Finanzielles Lernende intern und extern

Für Lernende werden die Ausbildungs- und Wohnkosten von der IV übernommen.

Sind Eltern auf die Unterstützung eines Übersetzers und/oder Kulturvermittlers angewiesen, sind sie verpflichtet, diese Hilfe selber zu organisieren. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

Die folgenden Nebenkosten werden durch die SB in Rechnung gestellt:

Gegenstand	Bemerkung	Kosten
Mittagessen (bei intern und extern wohnenden Lernenden) (obligatorisch)	Die Lernenden, welche in einem der Betriebe der Stiftung Bühl die Ausbildung machen, verpflegen sich gemeinsam im Saal der Stiftung Bühl bzw. für Lernende der Metallwerkstatt im Aupark. In der Regel übernimmt die IV die Kosten der Mittagsverpflegung. Sollte eine IV-Stelle diese Kosten nicht übernehmen, werden diese den Eltern in Rechnung gestellt. Lernende, die im ersten Arbeitsmarkt die Ausbildung machen, müssen für die Verpflegung selber aufkommen. Dies gilt auch für die Tage an der Berufsschule der SB.	Fr. 200.- / Monat
Berufskleidung der Stiftung Bühl Anschaffung durch die Stiftung Bühl inkl. Reinigung und Flickarbeiten etc. Die Pauschale versteht sich für die gesamte Ausbildungsdauer. Die Berufskleider bleiben im Eigentum der Stiftung Bühl.	Küche + Bäckerei Restauration Detailhandel/Floristik Hauswirtschaft Garten- und Landschaftsbau Logistik Hauswartung	Fr. 500.- Fr. 400.- Fr. 200.- Fr. 500.- Fr. 400.- Fr. 400.- Fr. 200.-
Persönliche Berufskleider Anschaffung in der Regel durch die Lernenden selber. Bei Beschaffung durch den Betrieb, werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Die persönlichen Berufskleider sind Eigentum der Lernenden.	Hauswartung Gärtnerei Schreinerei Landwirtschaft Metallwerkstatt Montagewerkstatt	bis ca. Fr. 300.- bis ca. Fr. 300.- bis ca. Fr. 300.- bis ca. Fr. 300.- bis ca. Fr. 300.- bis ca. Fr. 200.-
Schutzschuhe	Lernende der Betriebe Garten- und Landschaftsbau, Lo-	Wird durch SB übernommen.

Gegenstand	Bemerkung	Kosten
	gistik, Schreinerei, Landwirtschaft, Gärtnerei, Metallwerkstatt, Hauswartung und Montagewerkstatt müssen Schutzschuhe tragen. Die Kosten werden von der SB übernommen.	
Arbeitsschuhe	Lernende der Betriebe Hauswirtschaft, Bühl-Laden, Gastronomie müssen keine Schutzschuhe tragen. Die Anschaffung von geeigneten Arbeitsschuhen (geschlossene Halbschuhe, aus Leder, rutschfeste Sohle) geht zu Lasten des/der Lernenden. Die Anschaffung muss vor Lehrbeginn erfolgen.	
Nichtberufsunfallversicherung NBU	Kollektivversicherung durch SB	Fr. 5.- / Monat
Flickarbeiten für Privatwäsche	Bei mehr als 15 Min. Aufwand oder höheren Materialkosten als Fr. 5.-	Nach Aufwand
Ärztliche / fachärztliche Behandlung		Nach Aufwand
Dringende persönliche Anschaffungen		Nach Aufwand
Reisekosten	Gutscheinbezug bei der IV. Hängt von der IV-Verfügung ab.	
Lehrmittelpauschale	Berufsschule für PrA-Lernende Berufsschule EBA-Lernende Berufsschule Strickhof	CHF 100.- einmalig / Ausbildung Nach Aufwand direkt zu begleichen / zu Lasten der Lernenden
Auslagen im Rahmen von Bewerbungsverfahren hinsichtlich einer Anstellung im 1. Arbeitsmarkt (Fotos, Dossiers etc.)		CHF 60.- einmalig / Ausbildung

Die Nebenkosten sind – sofern das 18. Altersjahr noch nicht erreicht ist – durch die Eltern zu begleichen.

Der Lohn für Lernende ist im Lehrvertrag festgehalten.

Intern wohnende Jugendliche verwalten den Lohn unter Mithilfe und Kontrolle der Fallführenden Bezugsperson möglichst selbstständig. Der Lohn wird auf ein Bankkonto überwiesen. Ab dem 18. Lebensjahr wird der Lehrlingslohn durch ein so genanntes «Kleines Taggeld» der IV ersetzt. Damit sind Lernende in der Lage, einen Teil der Nebenkosten selber zu tragen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden die Nebenkosten aber weiterhin den Eltern in Rechnung gestellt. Bei intern wohnenden Lernenden ist zwischen dem Jugendlichen, den Eltern und der Fallführenden Bezugsperson festzulegen, wie das „kleine Taggeld“ verwaltet und aufgeteilt wird (Taschengeld, Nebenkosten etc.).

Siehe auch [Austritt](#) und [Psychiatrie/Psychologie/Psychotherapie](#) und [Versicherungen](#)

Finanzielles

Gleis 2-Schülerinnen und Schüler intern und extern

Bei Gleis 2-Schülerinnen und Schüler kommen für die Schul- und Wohnkosten die Schulgemeinde und der Kanton auf.

Nebst diesen Beiträgen der öffentlichen Hand werden Elternbeiträge verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schulgemeinde des Wohnortes. Der Verpflegungsbeitrag für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich beträgt pro Internatstag maximal Fr. 22.- (intern wohnend) bzw. pro Mittagessen Fr. 10.- (extern wohnend). Für Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich gelten spezielle kantonale Regelungen.

Bei Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich können die Fahrscheine für den öffentlichen Verkehr (Weg Wohnort – Stiftung Bühl – Wohnort) durch die Eltern direkt mit der Schulgemeinde abgerechnet werden.

Bei Jugendlichen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich gelten spezielle kantonale Regelungen. Eine separate Kostenübernahmeverfügung des Wohnkantons ist auf jeden Fall unerlässlich. Übernimmt der Wohnkanton diese Kosten, können die Eltern direkt mit diesem abrechnen.

Sind Eltern auf die Unterstützung eines Übersetzers und/oder Kulturvermittlers angewiesen, organisiert dies die SB. Die Kosten gehen zu Lasten der SB.

Die folgenden Nebenkosten werden durch die SB den Eltern in Rechnung gestellt.

Gegenstand	Bemerkung	Kosten
Flickarbeiten für Privatwäsche	Bei mehr als 15 Min. Aufwand oder höheren Materialkosten als Fr. 5.-	Nach Aufwand
Ärztliche / fachärztliche Behandlung		Nach Aufwand
Dringende persönliche Anschaffungen		Nach Aufwand
Berufskleidung (Ausleihe, bleibt im Besitz der Stiftung Bühl)	Pauschale für die Praxiseinsätze	Fr. 100.- / Jahr
Arbeitsschuhe (Schutzschuhe)	Bezug zu Beginn des Programmes.	Wird durch SB übernommen.
Taschengeld	pauschal, nur bei intern wohnenden Schülerinnen und Schüler	Fr. 50.- / Monat
Ferienlager - intern wohnende Jugendliche - extern wohnende Jugendliche		kein Elternbeitrag Fr. 30.-/Nacht
Auslagen im Rahmen von Bewerbungsverfahren hinsichtlich einer Lehrstelle im 1. Arbeitsmarkt (Fotos, Dossiers etc.)		Nach Aufwand

Siehe auch [Psychiatrie/Psychologie/Psychotherapie](#) und [Versicherungen](#)

Förderung, Beratung und Betreuung

Optimale **Förderung und Betreuung** bedingen eine ganzheitliche und gleichsam zielgerichtete, koordinierte Methodengestaltung. Um für alle Jugendlichen massgeschneiderte Lösungen entwickeln zu können, finden mindestens einmal jährlich so genannte **interdisziplinäre Standortgespräche (SG)** statt. Daran nehmen nebst dem/der Jugendlichen die Fallführende Bezugsperson, der Integrationscoach, die Bezugsperson Ausbildungsbetrieb, die Vertretung des Kostenträgers sowie die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der/des Jugendlichen teil.

Die Fallführende Bezugsperson und der Integrationscoach koordinieren im Verlauf des Ausbildungsjahres die individuellen Förderungs- und Integrationsziele in Schule, Internat und Ausbildungsbetrieb.

Selbstverständlich steht die Fallführende Bezugsperson auch ausserhalb des SG jederzeit für **Auskunfts- und Beratungsgespräche** zur Verfügung.

*Siehe auch **Eltern** und **Fallführende Bezugsperson***

Formulare, Dokumente und Verträge

Folgende **Formulare und Dokumente** sind vor einem Eintritt in die SB erforderlich: Anmeldeformulare für den Eintritt (Teil 1 und 2); Vollmacht für IV-Dossiereinsicht; Vereinbarung Gleis 2 bzw. Lehrvertrag; Wohnvertrag; Heimatausweis (Wohnsitzbestätigung der Wohngemeinde); Passkopie und Original-Ausländerausweis; AHV/IV-Ausweis; Impfausweis (Kopie) und allfällige ärztliche Medikamentenbescheinigungen.

Freizeit

Durch aktive und regelmässige **Freizeitgestaltung** wird ein sinnvoller Ausgleich zur Arbeit geschaffen. Die SB-Mitarbeitenden sind gerne bereit, geeignete Freizeitprogramme zu vermitteln.

Im Internat gehört die Freizeitgestaltung zum pädagogischen Auftrag; rein konsumorientierte Freizeitinhalte werden darum bewusst eingeschränkt. Die Internats-Jugendlichen haben sich nebst der Teilnahme an vielfältigen Gruppenaktivitäten für mindestens eine SB-externe Aktivität zu entscheiden (z.B. regelmässige Mitwirkung in einer Jugendorganisation, einem Verein oder Sportclub etc.).

*Siehe auch **Erholung***

Geld

*Siehe **Finanzielles***

Gesundheit

Die SB setzt alles daran, die seelische, geistige und körperliche **Gesundheit** der Jugendlichen zu schützen. Die Vorschriften bezüglich **Arbeitssicherheit** sind strikte einzuhalten. Der Gesundheitsvorsorge und Suchtprävention wird ein hoher Stellenwert beigemessen; regelmässiger Sport, ausgewogene Ernährung und eine möglichst suchtmittelfreie Freizeitgestaltung erhöhen die Lern-, Leistungs- und Belastungsfähigkeit.

Um den individuellen Beeinträchtigungen und **Krankheitsrisiken** Rechnung tragen zu können, muss die Fallführende Bezugsperson über alle vorbestehenden (medizinisch relevanten) Diagnosen, Behandlungen und Therapien informiert sein. Zu diesem Zweck wird einerseits die Erlaubnis zur **Einsicht in die IV-Dossiers** eingeholt, andererseits sind die Erziehungsverantwortlichen aufgerufen, die Fallführende Bezugsperson jederzeit über **aktuelle gesundheitliche** Probleme der Jugendlichen zu benachrichtigen.

Das **ganzheitliche Betreuungsverständnis** erfordert namentlich bei den **intern wohnenden Jugendlichen** eine enge und direkte Zusammenarbeit mit allen – auch externen – Fachleuten. Ohne anderslautende Abmachung mit der Fallführenden Bezugsperson werden darum bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen grundsätzlich die **SB-Vertrauensärzte** beigezogen. Zudem darf die Fallführende Bezugsperson interne Berichte (Arbeitsbericht, Schulbericht, Sozialpädagogischer Bericht) an den Vertrauensarzt bei Bedarf weiterleiten. Mit den eingebundenen Allgemeinpraktikern bestehen klare Vereinbarungen: Zusammen mit der Fallführenden Bezugsperson stellen sie die medizinische Grundversorgung (inkl. Impfungen) sicher und gewährleisten eine seriöse und verantwortungsvolle **Facharzt-Triage** (Psychiatrie, Neurologie, Gynäkologie, etc.). Die Fallführende Bezugsperson koordiniert überdies auch die zahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen (andere Abmachungen vorbehalten). Im Kontakt mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind sie selbstverständlich um eine offene Information bemüht.

Im Krankheitsfall werden die intern wohnenden Jugendlichen nach Möglichkeit im Internat betreut. Bei schweren Erkrankungen erfolgt die Pflege – nach Absprache mit der Fallführenden Bezugsperson – zu Hause.

Rezeptpflichtige Medikamente werden ausschliesslich aufgrund von schriftli-

chen ärztlichen Verordnungen abgegeben. Bei Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in medikamentöser Behandlung stehen, müssen der Fallführenden Bezugsperson nebst der Verordnung ausreichende Medikamentenvorräte abgegeben werden. Später benötigte Medikamente werden in der örtlichen Apotheke bezogen und von dieser direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

Für die medizinische Betreuung der **extern wohnenden Jugendlichen** sind grundsätzlich die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zuständig. Bei gesundheitlichen Problemen wird um rasche Verständigung gebeten.

*Siehe auch **Absenzen und Erholung und Notfälle und Psychiatrie/Psychologie/Psychotherapie und Versicherungen***

Gewalt

*Siehe **Prävention und Grenzverletzungen***

Gewerbeschule

*Siehe **Berufsfachschule***

Handy

*Siehe **Medien***

Hygiene

Eine gute **Körperhygiene** ist nicht nur der Gesundheit zuträglich, sondern im täglichen Zusammenleben eine Selbstverständlichkeit! Zusätzlich ist die Einhaltung der betrieblichen Hygienevorschriften zwingend. Die SB legt Wert auf **Sauberkeit und Ordnung** – in den Ausbildungsräumen und auf dem SB-Areal ebenso wie in den Wohngruppen und in den persönlichen Zimmern.

Information

Auf der **Homepage** (www.stiftung-buehl.ch) wird nicht nur über die vielfältigen Angebote der SB, sondern auch über aktuelle Ereignisse, Veranstaltungen und Projekte informiert. Gerne können auch **Dokumentationsmappen** und weiteres Informationsmaterial bezogen werden.

Für Aussenstehende sind die Strukturen, Abläufe und Regeln der SB nicht immer auf Anhieb verständlich. Allen Jugendlichen wird deshalb vor ihrem Eintritt eine Fallführende Bezugsperson zugeteilt. Sie hilft beim Zurechtfinden und soll als Koordinatorin auch für Angehörige und mitbeteiligte Dritte stets erste Anlauf- und Auskunftsstelle sein.

*Siehe auch **Fallführende Bezugsperson** sowie **Förderung, Beratung und Betreuung***

Internat

Das Internat bietet Lebensraum für Jugendliche, die während der Ausbildung aus pädagogischen und/oder geografischen Gründen nicht zu Hause wohnen können. Es ist dezentral organisiert und besteht aus vier nach Möglichkeit geschlechtergemischt geführten **Sozialpädagogischen Zentren** (SPZ). Jedes SPZ verfügt über ein Stammhaus und zusätzliche assoziierte Wohnungen, so dass je nach Reife der Jugendlichen das geeignete Betreuungsangebot bereitgestellt werden kann. Die Jugendlichen werden durchgehend vom selben Team betreut und stufenweise zu einer möglichst selbstständigen und verantwortungsvollen Alltagsbewältigung, Freizeit- und Beziehungsgestaltung befähigt.

IV

Die **Invalidenversicherung (IV)** ist eine gesamtschweizerische, obligatorische Versicherung. Ihr Ziel ist es, den Versicherten mit Eingliederungsmassnahmen oder Geldleistungen die Existenzgrundlage zu sichern, wenn diese invalid sind oder werden. Für die Lernenden der SB stellt sie die Finanzierung der Ausbildung sicher, was eine enge Zusammenarbeit erfordert.

*Siehe auch **Aufnahme und Berufsberatung und Finanzielles Lernende***

Kindes- und Erwachsenen-schutzmassnahmen

Sind Lernende verbeiständet oder bevormundet, wird der gesetzliche Vertreter in die Aufenthaltsplanung miteinbezogen. Wird im Verlauf des Aufenthalts ersichtlich, dass Eltern von minderjährigen Jugendlichen in ihren Erziehungs-

pflichten Unterstützung benötigen, bedürfen diese Jugendliche zusätzlich zur Betreuung in der SB einer unabhängigen, behördlich eingesetzten Begleitperson (**Beistand/ Beiständin**).

Mit dem 18. Geburtstag – dem Erreichen der Volljährigkeit – verändert sich die rechtliche Situation zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern. Eine intakte Vertrauensbasis zwischen den Jugendlichen, Eltern und SB-Mitarbeitenden ist jedoch unverändert wichtig. Damit eine offene Kommunikation weiterhin gewährleistet bleibt, wird mit den jungen Erwachsenen eine **Mündigkeitsvereinbarung** getroffen.

Spätestens im letzten Aufenthaltsjahr – noch besser vor Erreichen der Mündigkeit – ist abzuklären, wie weit die Lernenden in der Lage sind, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Insbesondere zur Bewältigung der vielfältigen administrativen Aufgaben (staatsbürgerliche Pflichten, finanzielle und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten etc.) sind versierte Fachkenntnisse nötig. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit der/die junge Erwachsene einen Schutz benötigt, welcher verhindert, dass mögliche Rechtshandlungen folgenschwere Konsequenzen nach sich ziehen. Aus diesen Gründen drängt sich unter Umständen eine **Massnahme** auf. Im Einvernehmen mit den Lernenden und in Absprache mit den Eltern wird eine geeignete Massnahme empfohlen und die zuständige Behörde kontaktiert, damit diese eine **fachkompetente Begleiterin, einen fachkompetenten Begleiter** einsetzen kann.

Kleider

Bei der Arbeit werden **Berufskleider** und **Arbeitsschuhe** getragen.

Im Internat sollte die **Kleider-Grundausrüstung** für mindestens zwei Wochen reichen und den saisonalen Bedingungen angepasst sein (detaillierte Checklisten/Empfehlungen zum Kleider- und Effektenbedarf können bei den Internatsteamteams erfragt werden). Die intern wohnenden Jugendlichen waschen ihre Kleider selbst. Es wird auf eine **gepflegte, saubere, nicht anstössige Erscheinung** geachtet (keine Kampf- und Militärbekleidung, keine aufreizenden Kleider oder solche mit sexistischen, rassistischen, gewalt- oder drogenverherrlichenden Aussagen).

Siehe auch **Finanzielles**

Krankheit

Siehe **Gesundheit**

Leitung

Die SB ist hierarchisch organisiert. Die **Geschäftsleitung** (Direktion, Abteilungsleitungen, Leitung Zentrale Dienste) ist für die Gesamtinstitution verantwortlich. Für die Ausbildungsbetriebe, das Internat sowie die Integration ist je eine **Bereichsleitung** eingesetzt. Erste und wichtigste Ansprechstelle ist aber immer die **Fallführende Bezugsperson**. Die Vorgesetzten können bei Schwierigkeiten beigezogen werden.

Siehe auch **Fallführende Bezugsperson**

Lohn

Siehe **Finanzielles**

Medien

Der verantwortungsbewusste Umgang mit **Medien** spielt eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft. Die SB versucht, mit einer dosierten und angepassten Wahl der Lektüre, der Fernseh- und Radioprogramme, der Computerspiele sowie der Art der Kommunikation im Internet oder mittels Handy **gesunde und jugendgerechte Voraussetzungen** zu schaffen.

Während der Schul-, Ausbildungs- und Essenszeit sowie während den Nachtruhezeiten (bei intern Wohnenden) ist die Benutzung von **Mobiltelefonen** und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht gestattet.

In Klassen, Betrieben und Wohngruppen können die Jugendlichen von der SB zur Verfügung gestellte **Computer** mit Internetzugang benutzen. Aufgrund pädagogischer Erwägungen ist bei diesen PC's der Internetzugang aber einge-

schränkt.

Die im Internat Berufsbildung geltenden **Nutzungsrichtlinien** sind in der „Vereinbarung Internetbenutzung“ geregelt. Die Mitarbeitenden der SB überwachen die Benutzung. Kommt dennoch ein Missbrauch vor, werden administrative und/oder strafrechtliche sowie pädagogische Massnahmen ergriffen und die Eltern informiert. Viele Jugendliche besitzen heutzutage **private Geräte** mit Internetzugang (Smartphones, Tablets und Laptops). Es ist den Mitarbeitenden der SB nicht möglich, deren Gebrauch zu überwachen. Es gelten deshalb folgende Bestimmungen:

- Wer persönliche Geräte mit Internetzugang benützt, muss dies dem Wohngruppenteam mitteilen (Deklarationspflicht). Die Nutzung ist mit diesem zu regeln (gilt nur für intern Wohnende).
- Die Verantwortung über den Gebrauch von privaten Geräten kann durch die Mitarbeitenden der SB nur im Rahmen der Vereinbarung für intern wohnende Jugendliche wahrgenommen werden. Die Gesamtverantwortung liegt deshalb grundsätzlich **bei den Eltern** bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern.
- Die SB schliesst jegliche Schadenersatzansprüche, die durch den Missbrauch der privaten Geräte entstehen, ausdrücklich aus.
- Private Geräte dürfen nicht mit dem LAN- oder WLAN-Netz der SB oder mit anderen offenen WLAN-Netzwerken der Umgebung verbunden werden.
- Wird ein Missbrauch festgestellt (z.B. Zugriff auf IT-Netz der SB, Zugriff auf nicht jugendfreie Internetseiten, Verbreiten von verbotenen Inhalten, Verletzung von Urheberrechten (Musik und Filme) etc.) werden die Geräte durch die Mitarbeitenden eingezogen und den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern mit dem entsprechenden Hinweis übergeben.

Generell dürfen keine illegal beschaffte, gewaltverherrlichende, gewaltandrohende, diskriminierende, rassistische und pornographische Nachrichten, Fotos und Filme verbreitet und/oder aufgenommen werden. Bei **Verstössen** können elektronische Geräte jeglicher Art vorübergehend eingezogen werden.

Medikamente

Siehe **Gesundheit**

Meldestelle

Siehe **Anlauf- und Meldestelle (intern und extern)**

Meldeverhältnisse

Die Jugendlichen behalten ihren gesetzlichen Wohnsitz am Wohnort der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Intern Wohnende brauchen sich als Wochenaufenthalter in Horgen und Richterswil anzumelden. Die Stadt Wädenswil verzichtet ausdrücklich darauf.

Mittagspause

Die Jugendlichen verpflegen sich in der Regel im Saal der Stiftung Bühl (Ausnahme: Lernende der Metallwerkstatt). Während des Essens im Saal ist gegenseitige Rücksichtnahme unverzichtbar und Handys sind auszuschalten. Zwecks Erholung, Spiel und sozialem Austausch stehen **zwei Jugend-Aufenthaltsräume** zur Verfügung. Im Rahmen der **Mittagsaufsicht** sind Mitglieder des Abteilungskaders Ansprechpersonen und achten auf ein sinn- und respektvolles Miteinander. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Mobiliar

Im Internat wohnen die Jugendlichen in der Regel in Einzelzimmern. Diese verfügen über eine **Grundeinrichtung** (Bett inkl. Bettwäsche, Schrank, Pult, Stuhl, Gestell). Je nach Platz und in Absprache mit den Internatsteams können weitere, **persönliche Einrichtungsgegenstände** mitgebracht werden.

Mutwillige Beschädigungen des SB-Infrastruktur (Immobilien und Mobiliar) werden in Rechnung gestellt.

Mobilität

Die Jugendlichen bestreiten den **Weg vom Wohnort zur SB** selbstständig in Verantwortung ihrer Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

Velo fahrende Jugendliche müssen einen **Helm** tragen. Bei Benützung von **Autos, Mofas** oder **Motorrädern** ist die Zustimmung der Fallführenden Bezugsperson einzuholen.

Einzelne Lernende sind während der Ausbildungszeit in der Stiftung Bühl im Besitz eines **Führerscheins** für Motorräder oder Autos und schaffen sich ein Fahrzeug an. Das Führen eines Fahrzeugs im Verkehr ist immer mit einem gewissen Unfallrisiko verbunden. Die Haftungsfolgen eines Unfalls sind für die Lenkerin oder den Lenker des Fahrzeuges dramatisch, wenn Personen verletzt werden. Deshalb empfehlen wir unseren Schülerinnen, Schülern und Lernenden dringend, keine **Transportdienste** anzubieten bzw. **Mitfahrgelegenheiten** von Kolleginnen oder Kollegen anzunehmen. Dies gilt im Freizeitbereich und für den Arbeitsweg. Die Verantwortung liegt bei den Jugendlichen bzw. den Eltern. Die Stiftung Bühl lehnt jegliche Haftung ab.

Intern wohnende Jugendliche müssen auf eigene Kosten ein **Halbtax-Abonnement** erwerben. Die Auslagen für den täglichen **Schul- und Arbeitsweg** gehen zu Lasten der SB. Gleiches gilt für die Mobilitätskosten während **Gruppenaktivitäten**.

Siehe **Finanzielles**

Mofas und Motorräder

Siehe **Mobilität**

Mündigkeit

Siehe **Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen**

Notfälle

Für **Notfälle** im Berufs- und Wohnalltag sind immer die nächsten anwesenden Mitarbeitenden verantwortlich. Sie bereiten die nötigen Massnahmen vor und setzen diese zweckmässig und zeitgerecht um. Die Fallführende Bezugsperson oder der/die Linienvorgesetzte übernimmt im Bedarfsfall die Koordination und sorgt für die notwendigen Informationen.

Bei **besonderen Vorfällen zu Hause** ist raschmöglichst die Fallführende Bezugsperson zu benachrichtigen.

Öffentlicher Verkehr

Siehe **Mobilität**

Pädagogik

Die Mitarbeitenden der SB verfügen nebst ihrer Grundausbildung fast durchwegs über anerkannte Zusatzqualifikationen in **Arbeitsagogik, Sozialer Arbeit (Sozial-/Heilpädagogik) oder Psychologie**. Sie legen Wert auf eine gut vernetzte, **interprofessionelle Zusammenarbeit**, welche die Persönlichkeit der/des Jugendlichen stets ins Zentrum stellt. Die Erziehungsverantwortlichen und Angehörigen werden periodisch in die Förderungsbemühungen einbezogen. Ob es den Jugendlichen gelingt, sich nach dem SB-Aufenthalt gesellschaftlich zu integrieren, ist nicht nur von ihrem beruflichen Können, sondern oft noch viel mehr von ihrer Lernbereitschaft und ihrem Verhalten abhängig. Nebst der **Vermittlung** von schulischen und berufspraktischen Kenntnissen (**Fachkompetenzen**), wird darum der Entwicklung von **Selbst- und Sozialkompetenzen** grosse Beachtung geschenkt.

Die Ausbildungsbetriebe, die Schule und die Wohngruppen verstehen sich als **lebensnahe Trainingsfelder**, in denen Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Verbindlichkeit geübt werden. Innerhalb klarer und verlässlicher Strukturen sollen die Jugendlichen lernen, für ihre Ziele selber Verantwortung zu übernehmen. Sie sollen aus Fehlern lernen können, bei Regelverletzungen und Fehlverhalten aber auch zur Rechenschaft gezogen werden, **sinnvolle Konsequenzen** erfahren und zur Veränderung motiviert werden. Auf leeres Strafen und Sanktionieren wird verzichtet.

Siehe auch **Förderung, Beratung und Betreuung**

Pausen Gleis 2-Schülerinnen und -Schüler	Alle Gleis 2-Schülerinnen und -Schüler verbringen sämtliche Pausen auf dem Hauptareal der SB.
Prävention und Grenzverletzungen	<p>Die Jugendlichen haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre, auf Schutz der sexuellen Integrität, auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt sowie auf sofortige Hilfe in Notlagen. Die Stiftung Bühl hat sich verpflichtet, die „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderung“ einzuhalten. www.charta-praevention.ch</p> <p>Die schlimmste Gewalt ist die tolerierte Gewalt. Die Stiftung Bühl setzt sich für einen gewaltfreien Schul-, Wohn- und Arbeitsalltag ein. Die dazu notwendige Haltung und die entsprechenden Verhaltensanweisungen sind im Konzept „Grenzverletzungen und Umgang mit Gewalt“ festgehalten und sind Bestandteil von Weiterbildungen des Personals. Dazu gehört, dass bei Konfliktverhalten nicht weg geschaut, sondern klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl körperliche, sexuelle als auch verbale Gewalt werden konsequent geahndet. Waffen und waffenähnliche Spielzeuge dulden wir nicht.</p>
Probezeit	Die Probezeit dauert in der Regel drei Monate. Ergeben sich besondere Schwierigkeiten, wird die Situation im Gespräch mit allen Beteiligten gemeinsam erörtert und über die notwendigen Massnahmen beraten.
Provisorium	Bei Verhaltensschwierigkeiten können die Jugendlichen befristet in den provisorischen Aufenthaltsstatus versetzt werden. Werden die Auflagen innert der angesetzten Bewährungsfrist nicht erfüllt, muss mit einem vorzeitigen Aufenthaltsabbruch gerechnet werden.
Psychiatrie / Psychologie / Psychotherapie	<p>Die SB verfügt über einen Fachbereich Psychologie, dessen Leistungen für die Jugendlichen unentgeltlich sind.</p> <p>Bei psychiatrischen Fragestellungen wird ein Konsiliarpsychiater beigezogen. Für diagnostische Abklärungen und Therapien werden im Bedarfsfall und nach Absprache auch SB-externe Stellen beauftragt. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.</p> <p>Um eine gut koordinierte Förderung zu gewährleisten, ist vor dem Beizug eigener Therapeutinnen und Therapeuten unbedingt die Fallführende Bezugsperson zu verständigen.</p> <p>Medikamente (Psychopharmaka) werden nur bei schriftlich vorliegender, ärztlicher Verordnung abgegeben.</p> <p><i>Siehe auch Gesundheit</i></p>
Rauchen	<i>Siehe Gesundheit und Suchtmittel</i>
Religion	<p>Die SB steht allen Jugendlichen offen, unabhängig von deren Religion und Glauben. Wir gehen davon aus, dass alle Menschen gleichwertig, einzigartig und unverwechselbar sind.</p> <p>Jugendliche mit anderer Religionszugehörigkeit werden auf Antrag an hohen Feiertagen zur Ausübung ihrer religiösen Rituale vom Unterricht oder von der Ausbildung dispensiert. Die Fehlzeiten müssen nachgeholt oder mit Ferien kompensiert werden.</p>
Schul- und Ausbildungsmaterial	Das Material für die interne Schul- und Berufsausbildung (bei einem Gleis 2 oder einer PrA) wird von der SB beschafft. Lehrmittel und speziell benötigtes Material für den externen Berufsfachschulunterricht (bei einer EBA und bei Hofmitarbeiterin/Hofmitarbeiter) müssen selber beschafft und finanziert werden. Kosten für Hilfsmittel , welche infolge spezifischer Behinderungen

zusätzlich angeschafft werden müssen, sind selber zu tragen. In speziellen Fällen kommt die IV für die Kosten auf.

Siehe **Finanzielles**

Sexualität

Sexualität gehört zum Leben jedes Menschen – egal, ob er behindert oder nicht behindert ist. Jeder Mensch hat nicht nur ein Bedürfnis nach Freundschaft, Partnerschaft und Geborgenheit, sondern auch das Recht, dies körperlich zu erfahren und seine eigene Sexualität zu entdecken.

Die SB respektiert das Bedürfnis der Jugendlichen nach Intimität und versteht sowohl heterosexuelle als auch homosexuelle Neigungen als natürlich. **Aufklärung** und **Schutz** durch die Mitarbeitenden sind jedoch unverzichtbar, damit die ersten sexuellen Erfahrungen nicht zum Trauma werden. Mit aller Offenheit werden darum auch Risiken thematisiert, (sexual-)strafrechtliche Normen aufgezeigt, kulturelle Werte vermittelt und verbindliche Verhaltensregeln definiert. Distanzlosigkeiten, sexuelle Belästigungen und Übergriffe werden ebenso wenig geduldet wie der Konsum und Besitz von pornographischen Bildern, Filmen etc.

Sozialpädagogik

Siehe **Pädagogik**

Sport

Viele Jugendliche leiden unter Bewegungsmangel. Sie gefährden dadurch nicht nur ihre Gesundheit, sondern sind auch weniger ausgeglichen und belastungsfähig. Der Schulsport in der SB ist darum ein obligatorischer Teil des Unterrichts.

Siehe **Erholung und Freizeit**

Standortgespräch (SG)

Siehe **Förderung, Beratung und Betreuung**

Strafen / Sanktionen

Siehe **Pädagogik**

Suchtmittel

Sucht hat viele Ursachen. Oft werden **Suchtmittel** konsumiert, um dazu zu gehören, um zu gefallen, Hemmungen abzulegen oder Probleme zu verdrängen. Manche Jugendliche verharmlosen dabei die Risiken, experimentieren, testen Grenzen aus und gefährden dadurch leichtsinnig ihre Gesundheit. Sie sind darum auf kompetente Information und Unterstützung im Alltag angewiesen.

Nebst ihrer täglichen **Vorbildwirkung** und wohlwollend-kritischen Auseinandersetzung haben die Mitarbeitenden auch klare **Regeln** durchzusetzen. Jegliches Suchtverhalten wird offen thematisiert. Auch vermeintlich unproblematische, **gesellschaftlich akzeptierte und legale Süchte** wie z.B. Süss- und Energy-Drinks, TV-Dauerkonsum und Nikotin werden gezielt eingeschränkt. **Rauchen** ist nur zu bestimmten Zeiten (Pausen) und ausschliesslich draussen gestattet. Alkohol darf nur ausnahmsweise, an Wochenenden, in der Regel unter Aufsicht und in limitierter Menge konsumiert werden.

Der Erwerb, Konsum und die Verteilung von **illegalen Drogen** (Cannabis, Opiate, synthetische Drogen, Medikamente usw.) wird zwingend sanktioniert. Im Wiederholungsfall droht der Aufenthaltsabbruch.

Von den extern wohnenden Jugendlichen wird – auch in der Freizeit – ein möglichst suchtfreies Verhalten erwartet.

Team

Teamgeist wird in den Betrieben, Klassen und Wohngruppen der SB gross geschrieben: «Gemeinsam statt gegeneinander! Sich aufbauen und motivieren, statt kritisieren und beleidigen! Freude am Erfolg von sich und anderen zeigen! Helfen und unterstützen!» Was im Sport zum Erfolg verhilft, gilt auch innerhalb der Lernfelder der SB: Für den guten Teamgeist tragen alle Verantwortung.

Tiere	Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
Unfälle	Siehe Gesundheit und Nofälle und Versicherungen
Velos	Siehe Mobilität
Verhaltensregeln	<p>Die Jugendlichen eignen sich in der Ausbildung und im Internat vielfältige berufs- und lebenspraktische Fertigkeiten an. Das erworbene Wissen und Können ist jedoch wenig wert, wenn es nicht mit einem einwandfreien Verhalten einhergeht. Gerade im Hinblick auf die gesellschaftliche und privatwirtschaftliche Integration ist gutes Verhalten oft der wichtigste und entscheidende Faktor. Die Vermittlung von sozialen Kompetenzen steht deshalb nicht nur im Internat, sondern auch in der Schule und in den Ausbildungsbetrieben an vorderster Stelle.</p> <p>Siehe auch Disziplin und Kleider und Gewalt und Suchtmittel und Medien / Pädagogik</p>
Versicherungen	<p>Alle Jugendlichen müssen privat gegen Krankheit versichert sein. Die Lernenden sind durch die SB gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall kollektiv versichert. Ein Kostenanteil wird in Rechnung gestellt. Der obligatorische Unfallzusatz bei der Krankenkasse kann sistiert werden.</p> <p>Gleis 2-Schülerinnen und Schüler müssen hingegen gegen Nichtbetriebsunfall bei ihrer privaten Krankenkasse versichert sein.</p> <p>Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen! Dabei müssen auch Schäden an der SB-Einrichtung sowie solche, die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und Mitarbeitenden zugefügt werden, abgedeckt sein (Wunschhaftung). Die allfällige Schadensumme kann rasch sehr hoch sein. Deshalb schützen Sie sich besser vor den finanziellen Folgen.</p> <p>Die SB schliesst für die Lernenden keine Krankentaggeldversicherung ab. Bei längerer Krankheit wird für unter 18 Jährige der Lehrlingslohn gemäss „Zürcher Skala“ wie folgt weiter ausbezahlt: Im 1. Lehrjahr während 3 Wochen, im 2. Lehrjahr während 8 Wochen, im 3. Lehrjahr während 9 Wochen. Es kann auf privater Basis eine Versicherung abgeschlossen werden. Bei Lernenden über 18 Jahre erfolgt anstelle eines Lehrlingslohnes die Zahlung des "kleinen Taggeldes" durch die IV, welches bei Vakanz aufgrund Krankheit oder Unfall nach Ermessen der IV gekürzt wird.</p> <p>Siehe auch Finanzielles</p>
Verträge	Alle Verträge (PrA, EBA, Hofmitarbeiterin/Hofmitarbeiter, Wohnvertrag) und Vereinbarungen Gleis 2 erhalten nur dann Gültigkeit, wenn die Finanzierung durch die IV bzw. durch die Schulgemeinde gesichert ist.
Waffen	Siehe Prävention und Grenzverletzungen
Wochenenden	Siehe Ferien und Wochenenden
Wohngruppen	Siehe Internat
Zahnarzt	Siehe Gesundheit
Zuständigkeit	Siehe Fallführende Bezugsperson